

terschaft theilnehmen; alle Gewalt und Kraft kommt von Gott, dem es gefällt, durch Geschöpfe auf die Geschöpfe einzuwirken. Den Heiligen kann nur ein secundäres Mittleramt zugeschrieben werden. Das Concil von Trient (Sess. XXV) erklärt: . . . bonum atque utile esse, suppliciter eos (sanctos) invocare et ob beneficia impetranda a Deo per Filium ejus Jesum Christum Dominum nostrum, qui solus noster Redemptor et Salvator est, ad eorum orationes, opem auxiliumque confugere; illos vero . . . qui asserunt, . . . eorum invocationem . . . pugnare cum verbo Dei adversariumque honori unius mediatoris Dei et hominum Jesu Christi . . . impie sentire (vgl. Cat. Rom. P. 3, c. 2, q. 14). Wer die Fürbitte der Lebenden für einander als statthaft ansieht, kann die Fürbitte der Heiligen nicht als Widerspruch gegen die alleinige Mittlerchaft Christi bezeichnen. Die Heiligen sind nicht selbst Urheber und Spender der Gnaden und Wohlthaten, sondern ersuchen uns dieselben von Gott.

2. Die Seelen im Fegfeuer. Die Argumente, welche für die Existenz des Fegfeuers sprechen, beweisen auch durchgehend die Möglichkeit der Fürbitte seitens der Menschen auf Erden für die leidenden Seelen (s. b. Art. Fegfeuer). Die heilige Schrift (2 Mach. 12, 43 ff.), die Väter und die kirchlichen Liturgien (vgl. Klee, Dogmengesch. II, 331; Schwane, Dogmengesch. d. patr. Zeit 753), die Inschriften in den Katakomben (vgl. M. Wolter, Die röm. Katakomben und ihre Bedeutung für die kathol. Lehre von der Kirche, Frankfurt 1886, 25) lehren die Möglichkeit, Erleuchtung und Nützlichkeit einer solchen Fürbitte und bezeugen ihre tatsächliche Uebung in der Kirche. Auch die Seelen im Fegfeuer gehören zur Gemeinschaft der Heiligen und sind mit uns durch das Band der Liebe verbunden (vgl. Thom. Aq. Suppl. 3, q. 71, a. 2). Das Concil von Florenz (Decret. un.) sagt: . . . animas poenis purgatorii post mortem purgari, et ut a poenis hujusmodi releventur, prodesse eis fidelium vivorum suffragia, Missarum scilicet sacrificia, orationes et elemosynas et alia pietatis officia, quae a fidelibus pro aliis fidelibus fieri consueverunt secundum Ecclesiae instituta. Das Concil von Trient (Sess. XXV, De purg.) lehrt: Animasque ibi detentas fidelium suffragiis, potissimum vero acceptabili altaris sacrificio juvari. Die Suffragien für die leidenden Seelen wirken impetratorisch oder satisfactorisch (vgl. B. Jungmann, De novissimis n. 115); im Einzelnen gehören dazu das Gebet, das heilige Opfer, die im Stande der Gnade verrichteten guten Werke und die Ablässe. Sie können im Allgemeinen für die armen Seelen oder auch für einzelne aufgeopfert werden (s. b. Artt. Ablass, Fürbitte, Gebet, Genugthuung). Auch das himmlische Opfer und Gebet Christi als des Hauptes der ganzen Kirche wird den leidenden Seelen zugute kommen (vgl. Simar, Dogmatik § 165, 4). Die Kirche wendet

sich auch an die Heiligen im Himmel um Fürbitte für die Verstorbenen (vgl. Simar a. a. O.). An den allgemeinen Früchten der heiligen Messe (s. b. Art.) participiren ohne Weiteres auch die armen Seelen, und die Kirche gedenkt derselben immer in ihren öffentlichen Gebeten. Wahrscheinlich können die leidenden Seelen, wie für sich selbst (vgl. Suarez, De orat. I, 11), so auch für uns beten; dagegen ist es weniger sicher, daß sie von unseren Gebeten im Einzelnen Kenntniß erhalten (s. b. Art. Fürbitte IV, 2072; vgl. B. Jungmann l. c. n. 120). Die Kirche selbst ruft sie nicht um ihre Fürbitte an, verbietet aber auch nicht die private Anrufung. Ueber den heidenmüthigen Liebesact s. b. Art. Fürbitte IV, 2079. — Die allgemeine Meinung geht dahin, daß die Suffragien unfehlbar denjenigen Seelen nützen, für welche sie aufgeopfert werden. Ob dieß aber nach dem vollen Werthe derselben geschehe, ist weniger gewiß. Eine haltbare Ansicht läßt das Maß des Nutzens einerseits von der göttlichen Gerechtigkeit und Güte, andererseits von der Disposition der betreffenden Seelen abhängig sein; letztere aber muß dann in stata via erworben sein (vgl. Jungmann l. c. n. 117).

3. Gemeinschaft zwischen den Gliedern der streitenden Kirche. Für alle sind die Gnadengüter: Glaube, Sacramente, Opfer. Die Verdienste der Einzelnen bringen auch Segen über die Gesamtheit (vgl. Gen. 30, 27; 39, 5. 8; Cat. Rom. P. 1, c. 10, q. 22); der Gerechte kann Gnade und andere Wohlthaten für seine Mitmenschen *de congruo*, nicht *de condigno* verdienen und durch seine guten Werke für die zeitlichen Sündenstrafen Anderer Genugthuung leisten (vgl. Cat. Rom. l. c. q. 23); Alle können für einander beten, und die öffentliche Fürbitte der Kirche, sowie die Früchte eines jeden heiligen Messopfers kommen allen Gliedern der streitenden Kirche zugute (vgl. b. Artt. Fürbitte, Gebet, Genugthuung, Messe). Die Genugthuungen, welche die Pilger auf Erden verdienen, aber nicht für sich gebrauchen und auch nicht für Andere auf Erden oder im Fegfeuer aufopfern, fließen dem Kirchenschatze zu. [J. A. Becker.]

Heiligenschein, Glorienschein (nimbus, gloria, splendor, aureola oder aurea, nämlich corona), in der christlichen Kunst (Bildhauerei und Malerei) ein Zeichen, um die Göttlichkeit oder Heiligkeit der dargestellten Person auszudrücken. Er besteht in einem lichten Scheine, leuchtenden Kreise oder einem Strahlenkranze, welcher entweder die ganze Gestalt oder nur das Haupt einer Person oder das sie vertretende Symbol umgibt. 1. Ursprung und Bedeutung. Der Heiligenschein ist kein rein christliches Symbol, vielmehr wandte schon die heidnische Kunst der Indier, Perser, Aegypter, Griechen und Römer den Nimbus an. Dieser ist ursprünglich eine lichte Wolke, von welcher man die Götter umflossen dachte. Zutreffend beschreibt Servius zu Virg. Aen. 2, 616 den Nimbus als *nubes divina; est enim fluidum*